

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2494**

A17, A09

**Von:** animal public <[info@animal-public.de](mailto:info@animal-public.de)>  
**Datum:** 14. April 2020 um 17:09:59 MESZ  
**An:** "Kuper, Andre (CDU)" <[Andre.Kuper@landtag.nrw.de](mailto:Andre.Kuper@landtag.nrw.de)>  
**Betreff:** Wtr: Stellungnahme zum Entwurf eines Gifttiergesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Januar haben wir Ihnen die Stellungnahme des Vereins animal public e.V. zum "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) (GesEntw Drs 17/8297)" zugesandt. Diese scheint, anders als andere Stellungnahmen, nicht veröffentlicht worden zu sein. Wir möchten Sie daher um die Weitergabe an die Fraktionen und um Veröffentlichung der Stellungnahme bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Zodrow

--

animal public e.V. / Postfach 11 01 21 / 40501 Düsseldorf  
fon: 0211-56 949 730 / fax: 0211-56 949 732  
[info@animal-public.de](mailto:info@animal-public.de) / [www.animal-public.de](http://www.animal-public.de)

Spendenkonto:  
animal public e.V.  
IBAN: DE96370205000008240300  
BIC: BFSWDE33XXX

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) vom 19. Dezember 2019**

Der Tierschutzverein animal public e.V. begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Gifttiergesetzes zum Schutz der Bevölkerung ausdrücklich. Seit Jahren fordern Tier- und Artenschutzverbände, dass NRW dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und die Haltung gefährlicher Wildtiere in Privathaushalten verbietet. Aus unserer Sicht sollte auch die Haltung von solchen Wildtieren, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Körperkraft oder ihres arteigenen Verhaltens eine Gefahr für unbeteiligte Dritte darstellen, in Privathaushalten unterbunden werden. Zu nennen sind hier insbesondere großwüchsige Riesenschlangen, Krokodile, Großkatzen und Primaten, die ebenfalls von Privatpersonen gehalten werden. Wir hoffen daher, dass das Gifttiergesetz nur ein erster Schritt in die richtige Richtung ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir auch ausdrücklich, das Gesetz nicht wie geplant zu befristen.

### **Zu § 2: Haltungsverbot sehr giftiger Tiere**

Die Wirkung von Tiergift auf den menschlichen Organismus variiert sehr stark in Abhängigkeit von der Art, der Dosis und der körperlichen Konstitution des Opfers. Wir möchten daher anregen, insbesondere zum Schutz von Kindern, noch weitere Tierarten in die Liste aufzunehmen, bei denen davon auszugehen ist, dass ein Biss mit erheblichen langanhaltenden Schmerzen oder bleibenden Schäden verbunden ist.

Zu nennen sind hier:

1. Skorpione:

*Compsobuthus, Lychas, Orthochirus, Urodacus, Uroplectes, Vaejovis*

2. Spinnen:

*Cheiracanthium, Lampropelma, Missulena, Macrothele, Pterinochilus,*

3. Raubwanzen (*Platymeri*)

4. Krustenechsen (*Heloderma*)

### **Zu § 4: Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen**

Die Gewährung eines Bestandsschutzes unter Auflagen ist aus rechtlicher Sicht sinnvoll. Gemäß Absatz 2 ist die Anschaffung weiterer Tiere der in §2 Absatz 1 aufgeführten Arten jedoch verboten. Wir begrüßen dies ausdrücklich, da so zu erwarten ist, dass keine neuen Haltungen entstehen und bestehende Haltungen auslaufen. Dazu sollte zusätzlich auch ein Nachzuchtverbot erlassen werden.

Ergänzend zum Nachweis der Zuverlässigkeit sollte auch ein Nachweis über eine ausbruchssichere Haltung erbracht werden. Hierzu sind nicht nur speziell gesicherte Terrarien notwendig, sondern auch die Haltung in einem separaten Raum.

Ferner wäre es sinnvoll, den Nachweis einer zuverlässigen Vertretungsperson einzufordern, damit die Tiere im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall sachkundig versorgt werden.

Auch sollte sichergestellt werden, dass nur solche Tiere gehalten werden, für die ein Gegengift tatsächlich verfügbar ist. Die Kontaktdaten einer entsprechenden Einrichtung sollten bei der zuständigen Behörde und dem Halter vorliegen.

### **Zu §10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gefahr, die von Gifttieren ausgeht, wird sich in den nächsten Jahren nicht verringern. Wir möchten daher dringend anregen, die Befristung des Gesetzes zu streichen. Diese setzt ein falsches Signal und könnte dazu führen, dass Halter ihre Tiere nicht melden, in der Hoffnung neun Jahre unentdeckt zu bleiben.